

3068/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.08.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

5- fach

GZ: BMSG-20001/0036-II/2005

Wien,

**Betreff: Parlament
Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger u.a. betreffend Arbeiten
trotz Darmkrebs, Nr. 3090/J.**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 3090/J der Abgeordneten Öllinger u.a. betreffend „Arbeiten trotz Darmkrebs“ wie folgt:

Wie aus der gegenständlichen Anfrage ersichtlich, hat das gegen einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten angerufene Arbeits- und Sozialgericht die beantragte Berufsunfähigkeitspension trotz einer seitens des Landes Oberösterreich zuerkannten 100- prozentigen Behinderung mit der Bergündung abgelehnt: „Es sei kein Problem, mit einem künstlichen Darmausgang zu arbeiten“.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 354 ASVG fällt die Feststellung des Bestandes, des Umfanges oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung als Leistungssache in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Versicherungsträgers.

Im Rahmen der sukzessiven Kompetenz kann gegen einen Bescheid an das örtlich zuständige Arbeits- und Sozialgericht geklagt werden.

Für das Verfahren in Leistungssachen bestehen klare gesetzliche Bestimmungen, deren Nichteinhaltung im Wege des Instanzenzuges gerügt werden können.

Ein ministerielles Weisungsrecht besteht nicht, weder im Verfahren vor den Versicherungsträgern noch in einem bei einem Arbeits- und Sozialgericht anhängigen Verfahren. Ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ist allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Da in dem zum Anlass dieser parlamentarischen Anfrage genommenen Fall der ordentliche Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, kann eine abschließende Beantwortung der im Zusammenhang mit dem in erster Instanz ergangenen Urteil stehenden Fragen derzeit nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen